

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 17 (1901)

**Heft:** 43

**Rubrik:** Schweiz. Gewerbeverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Organ  
für  
die Schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zunungen und  
Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XVII.  
Band

**Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.**

Offizielles und obligatorisches Organ des Argv. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 25. Januar 1902.

**Wochenspruch:** Der seltne Mann will seltenes Vertrauen,  
Gebt ihm den Raum, das Ziel wird er sich sehen.

## Schweiz. Gewerbeverein.

(Mitteltung des Sekretariates.)

Das Hausierwesen in der Schweiz. Unter den verschiedensten Formen zeigt sich das Hausierwesen, auch bei uns. Bald sind es Handwerker, Gewerbetreibende, Landwirte, welche ihre eigenen Produkte von Haus zu Haus anbieten, bald wandert ein Kesselflicker, Glaser u. dergl. m. und bietet seine Dienste an, dort ist ein Sammler von Lumpen, altem Metall, die wieder der Industrie dienstbar gemacht werden sollen, auf der Suche. Die wandernden „Musiker“ sind eine Art von Gewerbetreibenden, die dem modernen Zeitalter allmählig zum Opfer fallen. Zahlreich sind die Hausierer beiderlei Geschlechts, welche mit industriellen Erzeugnissen aller Art handeln, die sie im Dienste von meist ausländischen Firmen zu ihnen gut scheinenden Preisen abzusetzen suchen. Gelegentlich wird hierbei auch noch irgend ein körperliches Gebrechen, eine angebliche oder wirkliche Kollage zur privilegierten Bettelei benutzt.

Alle diese Formen des Hausierens sind schon sehr alt. Neu hingegen sind die Abzahlungs-Hausierer, die Wanderlager und die Bohns-Hausierer. Außerdem bestehen noch Zwischenformen.

Die verschiedensterlei Mißstände, welche mit dem Hausierwesen in Verbindung stehen, sind erheblich; diese

oder jene Form des Hausierens bietet deren nämlich mehr oder weniger. Ueingeweihte behaupten oft, es sei eine Art von Konkurrenzneid, ein Verkennen der durch die modernen Verhältnisse entwickelteren Verkaufsweisen, welche die Gewerbe- und Handeltreibenden veranlassen, gegen das Hausierwesen aufzutreten. Es mögen daher einige maßgebende Stimmen aus Behörden angeführt sein, die auf Grund von eingehender Beobachtung des Hausierwesens zu dem Schlusse gekommen sind, daß den Auswüchsen schärfer entgegengetreten werden müsse. Bundesrat und Bundesversammlung haben sich nicht nur bei den Verfassungsrevisionen und den Beratungen über die Patenttarifgesetze für Handelsreisende mit der Sache befaßt, sondern auch zahlreiche Gesuche, sowie Rekurse zwangen die eidgenössischen Behörden, sich fast ohne Unterlaß mit dieser Frage zu beschäftigen.

Das Hausierwesen kommt am eingehendsten in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom Jahre 1891 zur Sprache, in der Herr Ständerat und später Bundesrichter Cornaz, damals Regierungsrat des Kantons Neuenburg, sein Gutachten abgibt. Auf Grund seiner Erfahrungen spricht er sich sehr scharf gegen die Hausierer an sich, gegen die oft sehr zweifelhaften Waren und ihre noch dubiosere Herkunft aus. Er führt auch die organisierten Diebsbänden an, die auf internationalem Wege ihre dunklen Geschäfte mit Hilfe des Hausierhandels — dessen Kontrolle nur eine mangelhafte sein kann — betreiben. Er betont auch

hauptsächlich, daß der Hausierer, der bald hier, bald dort auftauche, von den Engrosgeeschäften stets wieder in andere Gegenden gesandt werde, keinerlei Garantie für Qualität und Preiswürdigkeit bieten könne, wie dies beim ansässigen Gewerbetreibenden möglich sei, der eben seine Kundschaft bei unreeller Bedienung aufs Spiel setze. Herr Cornaz kam zum Schlusse, daß der Hausierhandel aus polizeilichen und volkswirtschaftlichen Gründen nicht zu dulden sei.

Ähnlich sprechen sich Kantonsregierungen bei Anlaß von Revisionen kantonaler Hausiergesetze aus. Das waadtländische Hausiergesetz vom Jahre 1899 gibt der Gemeinde das Recht, das Betreten der Häuser durch Hausierer, ohne spezielle Aufforderung hiezu zu haben, unter Strafe zu stellen. Der Regierungsrat hatte ein vollständiges Verbot des Hausierhandels vorgeschlagen, allein der Große Rat beschloß die vorstehende Fassung. Namentlich wird in der Begründung durch den Regierungsrat betont, daß die Frauen in den Häusern in unerträglicher Weise belästigt würden. Ähnlich sprechen sich Rapporte aus dem Kanton Zürich aus. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau sagt in seinem Rechenschaftsbericht pro 1899, daß die italienischen Kurzwarenhändler „zur Landplage“ geworden seien.

Polizei und Gerichte haben sich vielfach mit den Hausierern zu befassen.

Zu Zeiten mangelnden Verkehrs und wenig entwickelter Produktion hatte das Hausierwesen eine ganz andere Bedeutung als heute; Uebelstände, besonders

auch unlauterer Geschäftsbetrieb, waren aber auch schon früher bei uns bekannt. Vor 1874 war das Hausieren daher in acht Kantonen gänzlich verboten. Heute finden sich auch in entlegeneren Gegenden überall Bezugsstellen für mancherlei, die Verbindungen mit größeren Orten sind bei uns sehr erleichtert. Seit Aufhebung der Zünfte finden sich Gewerbetreibende auch auf dem Lande überall vor. Eine Notwendigkeit für das Bestehen dieser Art Verkaufsform, welche so viele Uebelstände mit sich bringt, ist daher nicht mehr da. Uebrigens muß die Thatsache erwähnt werden, die amtlich konstatiert ist, daß die Hausierer gerade jene abseits gelegenen, vereinzelter Orte, weil mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden und überhaupt unrentabel, gar nicht aussuchen, sondern in den dichtbevölkerten, mehr industriellen Plätzen ihre Geschäfte zu machen trachten, wo ohnehin genügend Gelegenheiten zu großer Auswahl, jedenfalls mehr, als sie ein wandernder Hausierer zu bieten vermag, bestehen.

Der Hausierhandel hat aber auch an seinen Waren eine Aenderung vorgenommen. Heute handelt es sich oft nicht mehr um die Bedarfsartikel des täglichen Gebrauches — an denen wird zu wenig verdient —, sondern um viel Tand und Bazarware, die meist besser ungekauft bleiben.

Die Wanderlager, mit kurzer Geschäftsöffnung, namentlich zu gewissen günstigen Fest- oder Jahreszeiten eingerichtet, sind Verkaufsformen, die sich als Folge von Ueberproduktion, unlauterem Wettbewerb,

# Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, A.-G., J. A. Hilpert, Nürnberg.

1577

Sämtliche Artikel

für

Gas- und Wasser-Anlagen.

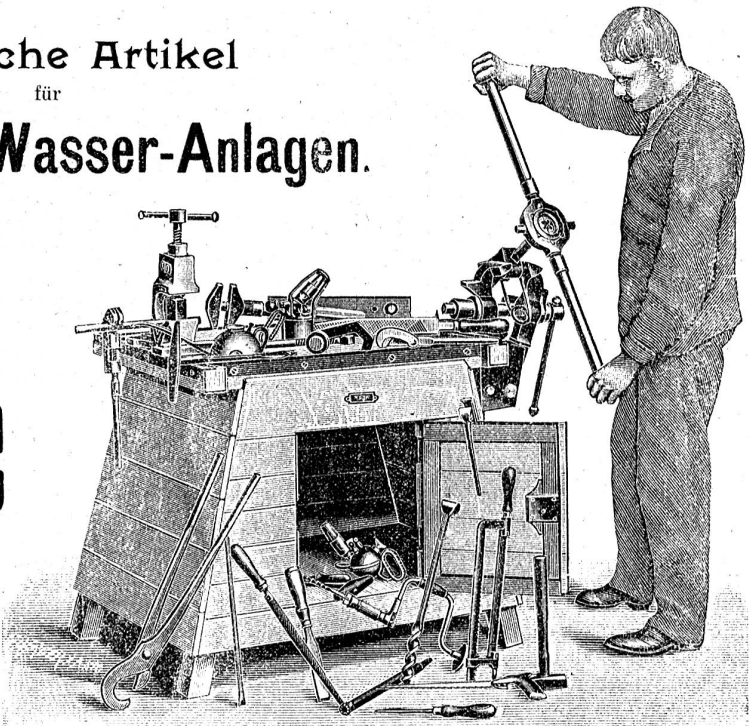
Spezialität:

Alle

Werkzeuge

für

Gas- und Wasser-  
Installateure.



Reichhaltige Musterbücher nur an Installateure und Wiederverkäufer.

zum Teil schwindelhaftem Bankrott und Diebstahl herausgebildet haben. Nachdem man fast überall strenge gegen sie aufgetreten ist, haben sie sich auch bei uns wesentlich verringert.

Abzahlungsgeschäfte mit Hausierbetrieb verbinden mit diesen bedenklichen Ursachen der Wanderlager manchmal noch die weiteren Nachteile, daß sie Unbemittelten gegen ganz unerhörte Preise und mit großer Ueberredungskunst Waren aufzuschwätzen suchen. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so geht die Ware unter Verlust der Anzahlung wieder an das Geschäft zurück. Das deutsche Reich und Oesterreich sahen sich gezwungen, Spezialgesetze gegen die Abzahlungsgeschäfte einzuführen. Wir werden wohl bei Anlaß der Revision des Obligationenrechtes hierauf Bedacht nehmen müssen.

Die Bonthausierer, besonders für photographische Geschäfte in Thätigkeit bei Dienstkoten und Arbeiterfrauen, rechnen hauptsächlich darauf, daß die voraus bezahlten Bonth nicht eingelöst werden und daß dann der billige Preis, welcher bei Ankauf der Bonth versprochen wird, sich wieder ausgleicht.

Vom Standpunkt der staatlichen Selbsterhaltung aus müssen wir — abgesehen von den polizeilichen und moralischen Gründen — dem Hausierwesen unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Steht einerseits fest, daß mit wenig Ausnahmen der Hausierhandel schädlich wirkt, so müssen wir auch anderseits nicht vergessen, daß sehr zweifelhafte Elemente jahraus, jahrein durch ihn ins Land kommen. Hieher gehört sowohl der vornehme Hausierer, der, ohne eine Bewilligung einzuholen, in Cylinder und Glacéhandschuhen aus dem Auslande herbeieilt, um unter Vorspiegelung eines Fabrikbrandes, einer aufgelösten Brautchaft und dergl. einige Waggons Waren so bald als möglich in Geld umzusetzen und in den Konsum zu bringen sucht, damit man ihre Existenz oder Herkunft nicht mehr nachweisen kann, als auch der notdürftig Bekleidete, dem der heimatische Boden zu heiß unter den Füßen wurde. Deutschland und Oesterreich haben bekanntlich sehr strenge Hausiergesetze und verabsolgen Ausländern überhaupt keine Bewilligungen. Dagegen wird die Schweiz häufig dazu benutzt, um auf dem Wege des Hausierhandels die Ueberproduktion unserer Nachbarstaaten — auch die Ausschußwaren — unterzubringen.

Durch die vom Nationalrat angenommene Motion Hirter, unterstützt durch die Massenpetition des Vereins Schweizer Geschäftsreisender, ist die Frage der Ordnung des Hausierwesens neuerdings wieder in den Vordergrund gerückt. An eine vollständige Ueberlassung an die Kantone wie bisher, kann wohl nicht gedacht werden; die steten Rekurse an die Bundesbehörden zeigen schon, wie sehr eine einheitliche Regelung Bedürfnis ist. Das Patenttagewesen der Handelsreisenden ist eidgenössisch geregelt, die kantonalen Hausiergesetze kommen häufig damit in Widerspruch; eine Vereinheitlichung beider Materien ist daher auch deshalb am Platze. Zudem sind die kantonalen Bestimmungen so ungleicher Art, daß man thatsächlich von ungerechter Behandlung der Schweizerbürger sprechen kann, wenn ein Hausierer oder ein ihm Gleichgestellter unsere Kantone besucht. Der eine Kanton verbietet den Vertrieb von diesem, der andere von jenem Artikel; die Taxen, Formalitäten u. s. w. sind sehr verschieden. — Die Staatsverträge betreffend Niederlassung und Handel schließt der Bund ab, das Hausierwesen ist bei einigen gegenseitig behandelt, trotzdem der Bund jetzt hiezu kaum viel Kompetenz hat.

Schon 1882 gab die Bundesversammlung dem Bundesrat den Auftrag, die Frage einer Vereinheitlichung des Hausierwesens zu studieren; er ist diesem

Auftrage 1883 nachgekommen, ohne daß bis heute eine Lösung gefunden worden ist. Möge sie jetzt endlich zu Stande kommen!  
B.-J.

## Verschiedenes.

**Kantonal-bernische Kunstgewerbe-Genossenschaft.** Das seinerzeit bestellte Aktionskomitee ladet die Genossenschaftler ein zur konstituierenden Versammlung auf Sonntag den 2. Februar 1902, nachmittags 2 Uhr, in das Café Roth (D. Merz) in Bern, zur Behandlung folgender Traktanden: Berichterstattung über die bisherige Thätigkeit des Aktionskomitees und über den gegenwärtigen Stand des Unternehmens; Beschlußfassung über Konstituierung der Genossenschaft. Eventuell: Beratung des Statuten-Entwurfs und Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsrevisoren.

Der Zweck dieser Kunstgewerbe-Genossenschaft ist bekanntlich, die Leistungsfähigkeit der bernischen Kunstgewerbe zu entwickeln und ihr wirtschaftliches Gedeihen zu fördern, dies namentlich durch Steigerung der Absatzfähigkeit ihrer Produkte mittelst Ausstellung muster-gültiger Arbeiten in ständigen Verkaufsstellen, ferner durch Auffuchen neuer Absatzgebiete im In- und Ausland und Auskunfterteilung über die besten Bezugsquellen; durch Weckung des Kunstverständnisses und Bildung des Geschmackes im Publikum, durch Vereinigung der einzelnen Industrien und Gewerbe zu engerem geschäftlichem Verkehr und gemeinsamer Arbeit.

Die Bemühungen des Initiativkomitees für Gewinnung von Ausstellern und für Zeichnung von Anteilscheinen haben in Anbetracht der ungünstigen Zeitverhältnisse einen befriedigenden Erfolg erzielt, so daß das größere Aktionskomitee es nunmehr für geboten erachtet, mit der Einberufung einer konstituierenden Versammlung der Genossenschaftler nicht länger säumen zu sollen. Immerhin erscheint die bis heute gezeichnete Summe von Anteilscheinen (à 50 Fr.) noch nicht als hinreichend, um schon jetzt den Betrieb des Unternehmens beginnen zu können. Das Komitee appelliert deshalb neuerdings an alle Kunstgewerbetreibende und Öbner des bernischen Kunstgewerbes, in ihren Bekannten-Kreisen, sowie bei nahestehenden Behörden, Korporationen, Gesellschaften und Vereinen für weitere thatkräftige Unterstützung des gemeinnützigen Unternehmens sich zu bemühen, damit es gelinge, bei Anlaß der Konstituierung feststellen zu können, daß das vorgesehene Genossenschaftskapital vollständig gezeichnet sei.

Gar manche, auf deren werththätige Unterstützung man ganz bestimmt gerechnet hatte, stehen mit ihren Beiträgen noch aus, und es bedarf gewiß nur einer freundschaftlichen Anregung, um sie an ihre Vergesslichkeit zu erinnern. Wenn jeder in den wenigen Tagen das Seine thut, wird es ein Leichtes sein, den noch fehlenden Rest aufzubringen.

**Lehrlingswesen.** Das kantonale Lehrlingspatronat Schaffhausen fragt die übrigen in der Schweiz existierenden Lehrlingspatronate an, ob sie nicht geneigt wären, Ende dieses Monats in Zürich oder anderwärts eine Versammlung zur Besprechung des Lehrlingswesens zu beschicken.

— Hr. G. Weber, Sekundarlehrer in Zürich V, als Verfasser der Berichte über das gewerbliche Bildungswesen an der Ausstellung in Paris bekannt, ist zum eidg. Inspektor der vom Bunde subventionierten Gewerbebeschulen (Kanton St. Gallen) ernannt worden.

Zeitungskataloge erfüllen ihren Zweck vollkommen, wenn sie neben einer sorgfältig bearbeiteten Zusammen-